

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der
Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau**

Vom 5. Juni 2003

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), der zuletzt durch Artikel 15 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Entschädigungseinrichtung für Institute nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 19. August 1999 (BGBl. I S. 1891), geändert durch die Verordnung vom 7. September 2000 (BGBl. I S. 1376), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. Nach § 2 werden folgende §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Einmalige Zahlung

(1) Institute, die nach dem 1. August 1998 der Entschädigungseinrichtung zugeordnet sind, haben neben dem Jahresbeitrag nach § 1 eine einmalige Zahlung nach Maßgabe des § 4 zu leisten.

(2) Für die Berechnung der einmaligen Zahlung ist der letzte festgestellte Jahresabschluss oder, wenn ein solcher zuvor vom Institut noch nicht aufgestellt wurde, seine Eröffnungsbilanz heranzuziehen. Nach Aufforderung durch die Entschädigungseinrichtung hat das Institut die zugrunde zu legende Bilanz der Entschädigungseinrichtung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist können die erforderlichen Angaben auch mittels Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbracht oder von der Entschädigungseinrichtung eingeholt werden.

§ 4

Bemessung der einmaligen Zahlung

- (1) Die einmalige Zahlung beträgt

1. bei den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Instituten 1 Prozent des haftenden Eigenkapitals, das sich nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes berechnet, mindestens jedoch 7 300 Euro;
2. bei Instituten, bei denen nur die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erster Halbsatz vorliegen, 1 Prozent des haftenden Eigenkapitals, das sich nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes berechnet, mindestens jedoch 1 250 Euro;
3. bei den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 genannten Instituten 0,1 Prozent des haftenden Eigenkapitals, das sich nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes berechnet, mindestens jedoch 730 Euro;
4. bei Instituten, bei denen nur die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erster Halbsatz vorliegen, 0,1 Prozent des haftenden Eigenkapitals, das sich nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes berechnet, mindestens jedoch 50 Euro.

(2) Die einmalige Zahlung wird mit Bekanntgabe des Bescheides über die einmalige Zahlung fällig.“

3. Die bisherigen §§ 3 bis 6 werden die §§ 5 bis 8.
4. Im neuen § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.
5. Im neuen § 5 Abs. 4 und 5 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
6. Im neuen § 6 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 4“ die Angabe „und § 3 Abs. 2“ eingefügt.
7. Im neuen § 7 werden in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 3“ und in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel